

**DWS Investment GmbH
60612 Frankfurt am Main**

An die Anteilhaber des OGAW-Sondervermögens

DWS Global Emerging Markets Equities (ISIN: DE0009773010)

Wir beabsichtigen, die folgenden Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen mit der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) für das oben genannte OGAW-Sondervermögen vorzunehmen:

1. Anpassung der Anlagegrenzen für den Masterfonds

Die Anlagegrenzen des Luxemburger EU-OGAW Masterfonds DWS Invest ESG Global Emerging Markets Equities werden angepasst. Aufgrund dessen werden diese Anlagegrenzen auch in den Besonderen Anlagebedingungen im Feederfonds DWS Global Emerging Markets Equities angepasst und lauten künftig wie folgt:

„§ 26 Anlagegrenzen

1. (...)

Mindestens 51% des Masterfonds-Nettovermögens werden in Vermögenswerte von Emittenten investiert, die definierte Mindeststandards in Bezug auf ökologische und/oder soziale Merkmale und gute Corporate-Governance-Praktiken erfüllen.

Hierzu bewertet das Portfoliomanagement des Masterfonds potenzielle Anlagen mit einer unternehmenseigenen ESG-Bewertungsmethodik im Hinblick auf ihre ökologischen und sozialen Merkmale, und zwar unabhängig von ihren jeweiligen ökonomischen Erfolgsaussichten. Kernstück dieser Methodik ist eine ESG-Datenbank, die aus den Daten verschiedener ESG-Datenanbieter, öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Basis einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) kombinierte Ergebniswerte ermittelt. Die ESG-Datenbank basiert auf Daten und Zahlen sowie internen Bewertungen, die über diese verarbeiteten Daten und Zahlen hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Bereitschaft eines Emittenten zum Dialog in ESG-Fragen oder Unternehmensentscheidungen.

Die ESG-Datenbank liefert Bewertungen von A bis F in verschiedenen Kategorien. Jedem Emittenten wird in jeder Kategorie einer von sechs möglichen Bewertungen zugewiesen, wobei „A“ der höchsten und „F“ der niedrigsten Bewertung entspricht. Falls ein Emittent aufgrund seiner Bewertung in einer Kategorie als unzulässig eingestuft wird, darf das Portfoliomanagement nicht in diesen Emittenten investieren, selbst wenn er nach anderen Kriterien für eine Anlage geeignet wäre. Für Ausschlusszwecke wird jeder Buchstabe gesondert betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank zieht für die Bewertung, ob die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt werden, verschiedene Bewertungskriterien heran, darunter:

• **DWS Klimarisiko-Bewertung**

Bei der DWS Klimarisiko-Bewertung werden die Emittenten im Themenfeld Klimawandel und Umweltveränderungen, beispielsweise im Hinblick auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wassereinsparung, bewertet. Emittenten, die weniger zum Klimawandel und anderen schädlichen Umweltveränderungen beitragen oder diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, werden besser bewertet. Emittenten, deren Profil ein erhöhtes Klimarisiko (das heißt eine Bewertung von „F“) aufweist, werden als Anlage ausgeschlossen. Anlagen in Emittenten mit einem hohen Klimarisiko (das heißt eine Bewertung von „E“) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

- DWS Norm Bewertung

Bei der DWS Norm Bewertung wird das Verhalten der Emittenten bewertet, beispielsweise deren Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact, der Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und anderer allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Im Rahmen des Norm Assessment werden beispielsweise Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und die Einhaltung geschäftsethischer Grundsätze untersucht. Emittenten mit schwerwiegenden Normenverstößen (das heißt einer Bewertung von „F“) werden als Anlage ausgeschlossen. Anlagen in Emittenten mit gravierenden Mängeln bei der Einhaltung von Normen (das heißt einer Bewertung von „E“) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

- DWS ESG Qualitätsbewertung

Bei der DWS ESG Qualitätsbewertung wird zwischen Unternehmensemittenten und staatlichen Emittenten unterschieden.

Bei Unternehmensemittenten ermöglicht die DWS ESG Qualitätsbewertung einen Gruppenvergleich auf Basis einer anbieterübergreifenden ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class-Ansatz), beispielsweise in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Personalmanagement oder ethische Unternehmensgrundsätze. Die Vergleichsgruppe besteht aus Emittenten aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region. Die im Vergleich besser bewerteten Emittenten, erhalten eine bessere Bewertung, während Emittenten mit einem schlechteren Vergleichsergebnis eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmensemittenten, die im Vergleich zu ihrer Gruppe schlecht bewertet wurden (das heißt eine Bewertung von „E“ oder „F“ aufweisen), werden als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten nimmt die DWS ESG Qualitätsbewertung eine ganzheitliche Beurteilung der Regierung eines Landes vor und berücksichtigt dabei unter anderem die Bewertung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Öffentliche Emittenten, deren Regierungsführung stark oder sehr stark umstritten ist (das heißt die eine Bewertung von „E“ oder „F“ aufweisen), werden als Anlage ausgeschlossen.

Darüber hinaus sind Anlagen in Emittenten mit einer Bewertung von „D“ in DWS Qualitätsbewertung auf 15% des Masterfonds-Nettovermögens begrenzt.

- Engagement in kontroversen Sektoren

In der ESG-Datenbank sind bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant definiert. Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten gelten als relevant, wenn sie mit der Herstellung oder dem Vertrieb von Produkten in kontroversen Bereichen („kontroversen Sektoren“) im Zusammenhang stehen. Als kontroverse Sektoren sind beispielsweise die Rüstungs-, Waffen-, Tabak- und Erotikindustrie definiert. Weitere Wirtschaftsfaktoren und Geschäftstätigkeiten, die die Herstellung oder den Vertrieb von Produkten in anderen Sektoren betreffen, werden ebenfalls als relevant definiert. Hierzu gehören beispielsweise Kernenergie oder Kohleabbau und die Stromerzeugung aus Kohle.

Die Emittenten werden danach bewertet, wie hoch bei ihnen der Umsatzanteil aus kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist. Je geringer der prozentuale Anteil der Umsätze aus kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (ausgenommen Zielfonds) mit einem mittleren, hohen oder sehr hohen Engagement (das heißt einer Bewertung von „D“, „E“ oder „F“) werden als Anlage ausgeschlossen.

In Bezug auf Kohleabbau und Stromerzeugung aus Kohle werden Emittenten (ausgenommen Zielfonds) mit einem hohen oder sehr hohen Engagement (das heißt einer Bewertung von „E“ oder „F“) als Anlage ausgeschlossen.

Soweit der Masterfonds die beworbenen Mindeststandards für ökologische und/oder soziale Merkmale sowie Corporate-Governance-Praktiken durch eine Anlage in Zielfonds erreichen möchte, müssen diese die vorstehenden Vorgaben im Rahmen der Klimarisiko-Bewertung, der Norm Bewertung und der ESG Qualitätsbewertung (ohne die Bewertung staatlicher Emittenten) erfüllen.“

2. Anpassungen in Bezug auf Anteilklassen

In Bezug auf die TF („Trailer Free“) Anteilklassen wird in § 28 („Anteile“) in Absatz 2 der Satz gelöscht, dass die Kosten der Anteilklasse TF niedriger sind als die Kosten anderer Anteilklassen innerhalb desselben OGAW-Sondervermögens.

Absatz 2 lautet künftig wie folgt:

„§ 28 Anteile

1. (...)

2. Anteile der Anteilklasse mit dem Zusatz „TF“ („Trailer Free“) sind ausschließlich erhältlich

(i) über Vertriebsstellen und Intermediäre, die

– aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben (zum Beispiel in Bezug auf unabhängige Beratungsleistungen, diskretionäres Portfoliomanagement oder bestimmte lokale Vorschriften) keine Bestandsprovisionen oder sonstigen Entgelte, Nachlässe oder Zahlungen vom OGAW-Sondervermögen erhalten und vereinnahmen dürfen; oder

– gesonderte Gebührenregelungen mit ihren Kunden getroffen haben und keine Bestandsprovisionen oder sonstigen Entgelte, Nachlässe oder Zahlungen vom OGAW-Sondervermögen erhalten und/oder vereinnahmen;

(ii) für andere OGA und

(iii) für Versicherungsanlageprodukte im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nummer 1286/2014.

Für die Anteilklasse mit dem Zusatz „TF“ zahlt die Gesellschaft keine Bestandsprovision.“

3. Aufnahme der Beschränkung der Rücknahme von Anteilen

Die Gesellschaft kann künftig die Rücknahme von Anteilen beschränken, wenn ein bestimmter Schwellenwert erreicht wird. Diese Regelung wird als neuer § 35 aufgenommen und lautet wie folgt:

„§ 35 Rückgabebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10% des Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens erreichen („Schwellenwert“).“

Die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen treten am 31. Dezember 2021 in Kraft.

Sofern die Anteilinhaber mit den Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sind, können sie ihre Anteile an dem OGAW-Sondervermögen kostenlos zurückgeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

Die jeweils gültigen Vertragsbedingungen, der Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen sind bei der DWS Investment GmbH kostenlos erhältlich sowie online unter www.dws.de abrufbar.

Frankfurt am Main, im Dezember 2021

Die Geschäftsführung